

KAUTION

PREMIUM / ANTRAG

**SIE BRAUCHEN SPIELRAUM.
WIR SCHAFFEN IHN.**



VHV 
VERSICHERUNGEN

VON EXPERTEN VERSICHERT

STÄRKEN SIE IHRE LIQUIDITÄT DURCH VHV BÜRGSCHAFTEN.

Wer Aufträge gewinnen will, muss Sicherheiten bieten – zum Beispiel in Form von Bürgschaften. So geben Sie Ihrem Auftraggeber die Gewissheit, dass Sie die vertraglichen Verpflichtungen erfüllen können. Mit einer Kautionsversicherung decken Sie Bürgschaftsverpflichtungen, ohne Ihre Liquidität einzuschränken. Denn das Bürgschaftsvolumen wird nicht auf die Kreditlinie Ihrer Hausbank angerechnet – und Sie erhöhen Ihren finanziellen Spielraum.

Die Kautionsversicherung Premium der VHV bietet allen Unternehmen, die eigene Bauleistungen ausführen, eine frei wählbare Bürgschaftslinie. Eine Erweiterung der Bürgschaftslinie ist jederzeit möglich. Nutzen Sie Ihre Bürgschaftslinie für:

- Ausführungsbürgschaften
- Mängelansprüchebürgschaften
- Vertragserfüllungsbürgschaften

UNSERE STARKEN LEISTUNGEN

- 1 LIQUIDITÄT VOM EXPERTEN
- 2 BÜRGSCHAFTSARTEN OHNE SUBLIMIT
- 3 EINFACHE BONITÄTSPRÜFUNG
- 4 MAXIMALER KOMFORT

**IHR VHV PARTNER HILFT IHNEN GERN WEITER.
ODER RUFEN SIE UNS EINFACH AN.**

**INFOTELEFON: 0180.2.23 21 00 / FESTNETZPREIS 6 CENT PRO ANRUF,
AUS MOBILFUNKNETZEN HÖCHSTENS 42 CENT PRO MINUTE.**

DIE VORTEILE DER KAUTIONSVERSICHERUNG PREMIUM:

- Vereinfachte Bonitätsprüfung bis zu einer Bürgschaftslinie von einschließlich 1.000.000 Euro ohne Vorlage des Jahresabschlusses
- Auch für Bauvorhaben, die bereits im Vorjahr fertig gestellt und abgenommen worden sind
- Keine Anrechnung des Bürgschaftsvolumens auf die Kreditlinie Ihrer Bank
- Keine Forderung von Sicherheiten*
- Keine zusätzlichen Kosten bei Umschuldungen, d. h. Bürgschaften, die Sie bereits bei Ihrer Hausbank oder einem anderen Kautionsversicherer abgerufen haben, können wir übernehmen
- Auch Existenzgründern und jungen Unternehmen bieten wir eine Bürgschaftslinie an
- Für spezielle Bürgschaftstexte stehen wir zur Verfügung**
- Optimieren Sie Ihren Bürgschaftsabruf über unser Internetportal www.buergschaftsportal.vhv.de

IHRE KAUTIONSVERSICHERUNG:

Forderungsausfall START

Kautionsversicherung PREMIUM

* In Abhängigkeit von der Bürgschaftslinienhöhe, entsprechende Bonität vorausgesetzt.

** Sofern die Ausstellung nach individueller Prüfung möglich ist, behalten wir uns das Recht vor, für Bürgschaften, die nicht den aktuellen EFB-Formularen entsprechen, eine Ausstellungsgebühr von 15 Euro je Bürgschaft zu erheben.

1 LIQUIDITÄT VOM EXPERTEN

Unternehmen der Bauwirtschaft müssen heute akzeptieren, dass bei öffentlichen wie privaten Bau-Aufträgen für einen Großteil der Bauleistungen Sicherheitseinbehalte gefordert werden. Die Auftraggeber wollen sicher sein, dass der Auftrag so ausgeführt wird wie vereinbart und dass mögliche Gewährleistungsansprüche auch zu einem späteren Zeitpunkt noch befriedigt werden können. Konkret behält der Auftraggeber in der Regel einen bestimmten Prozentsatz, meist 5 oder 10 Prozent der Auftragssumme bzw. der Schlussrechnung als Sicherheit ein.

Alternativ kann das Bauunternehmen auch eine Bürgschaft zur Sicherstellung der vertraglichen Verpflichtungen bieten. Rund 80 Prozent der benötigten Bürgschaften werden derzeit als Avalkredite über Banken abgedeckt. Doch auch dann binden die geforderten Sicherheitsleistungen große Teile des Kapitals, da sie ganz oder teilweise auf die Kreditlinie angerechnet werden.

Eine günstige Lösung bietet die VHV als Spezialversicherer über ihre Kautionsversicherung. Der Vorteil: Bürgschaften der VHV werden nicht auf die Kreditlinie bei der Bank angerechnet, der Liquiditätsspielraum wird also nicht eingeschränkt.

2 BÜRGSCHAFTSARTEN OHNE SUBLIMIT

Es gibt eine Vielzahl an unterschiedlichen Bürgschaften. Ob Vertragserfüllung oder Mängelbeseitigung – ganz gleich, welche Leistung Sie mit Ihrer Bürgschaft absichern wollen, mit der VHV sind Sie auf der sicheren Seite. Denn die Kautionsversicherung Premium können Sie für viele unterschiedliche Bürgschaftsarten nutzen – auf Wunsch sogar mit ganz individuellen Bürgschaftstexten.

3 EINFACHE BONITÄTSPRÜFUNG

Mit der VHV Kautionsversicherung Premium profitieren Sie bis zu einer Bürgschaftslinie von einschließlich 1.000.000 Euro von einer einfachen Bonitätsprüfung – Sie brauchen keinen Jahresabschluss vorzulegen, es reicht der Antrag. Ab einer Bürgschaftslinie von 1.250.000 Euro sind der Antrag, der aktuelle Handelsregisterauszug sowie ein aktueller Jahresabschluss in Kopie zum Verbleib (nicht älter als 18 Monate) einzureichen. Bei Existenzgründern (jünger als 1 Jahr) ist zusätzlich der Fragebogen für Neugründungen unter www.vhv-kautionsversicherung.de einzureichen.

4 MAXIMALER KOMFORT

Die VHV bietet Ihnen eine kostenfreie Onlineverwaltung an. Unter www.buergschaftsportal.vhv.de können Sie Ihre Bürgscheine einfach und kostenlos über das Internet beantragen sowie Ihre Vertragsdaten einsehen.

GUT ZU WISSEN

Über die Forderungsausfallversicherung Start haben Sie zusätzlich die Möglichkeit, Ihr Risiko aus offenen Forderungen zu Bauvorhaben abzusichern, die mit VHV Bürgschaften unterlegt sind. Der Abschluss des Versicherungsbausteins ist begrenzt auf Bürgschaftslinien bis maximal 100.000 Euro.

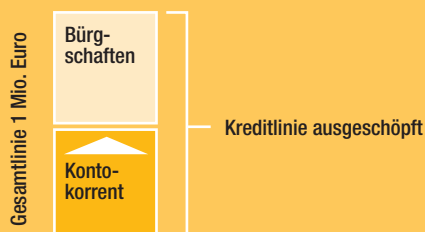
Vorteile des Versicherungsbausteins:

- Ausfallschutz offener Forderungen aus den Vertragsverhältnissen zu abgerufenen VHV Bürgschaften
- Höchstenschädigung pro Versicherungsjahr 10.000 – 50.000 Euro
- Maximale Entschädigungsleistung pro Abnehmer/Bauherr zwischen 10.000 – 20.000 Euro

Das Bürgschaftsvolumen wird nicht auf die Kreditlinie bei der Hausbank angerechnet. Dadurch erhöht die Kautionsversicherung problemlos die Gesamtkreditlinie – in diesem Beispiel von 1 Mio. auf 1,5 Mio. Euro.

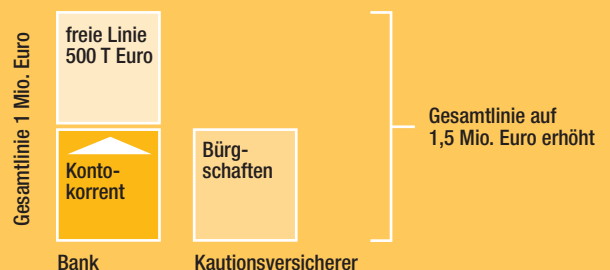
BANK

Annahme: Bedarf an Bürgschaften über 500 T Euro



VHV KAUTIONSVERSICHERUNG

Vorteil der VHV Kautionsversicherung



ANTRAG AUF KAUTIONSVERSICHERUNG PREMIUM



Vermittler-Nr. -

VERSICHERUNGSNEHMER

Name und Rechtsform der Firma	<input type="text"/>																			
Inhaber oder Gesellschafter	<input type="text"/>																			
Straße	<input type="text"/>										Hausnummer									
Postleitzahl	<input type="text"/>		Ort		<input type="text"/>															
Telefon	<input type="text"/>				Fax		<input type="text"/>													
E-Mail*	<input type="text"/>																			
Ansprechpartner	<input type="text"/>																			
Handelsregister-Nr./ Amtsgericht	<input type="text"/>										Gründungsdatum		T	T	M	M	J	J	J	J

* Der Antragsteller ist verpflichtet, der VHV eine vorhandene verbindliche E-Mail-Adresse anzugeben. Änderungen der E-Mail-Adresse sind der VHV unverzüglich anzuzeigen. Die VHV ist berechtigt, diese E-Mail-Adresse zur Übermittlung von Geschäftspost zu nutzen.

VERSICHERUNGSUMFANG

Hiermit beantrage(n) ich/wir eine Bürgschaftslinie ab dem Kalenderjahr

in Höhe von Euro, davon für Umschuldungen Euro.

Ab einer Bürgschaftslinie von 1.250.000 Euro sind – in Kopie zum Verbleib – der letzte verfügbare Jahresabschluss, nicht älter als 18 Monate, sowie ein aktueller Handelsregisterauszug einzureichen. Bei Existenzgründern ist der Fragebogen für Neugründung (siehe unter www.vhv-kautionsversicherung.de) sowie ein aktueller Handelsregisterauszug einzureichen.

Die Firma, Gesellschafter und/oder Geschäftsführer unterhalten bzw. unterhielten bereits eine Geschäftsbeziehung zur VHV Allgemeine Versicherung AG, speziell mit der Sparte Kautionsversicherung:

nein ja, bitte Angabe der Versicherungsschein-Nr.: **B** -

Die Firma ist **betriebshaftpflichtversichert** bei:

Besteht Bedarf zur Absicherung von Forderungen zu Aufträgen, die mit VHV-Bürgschaften unterlegt sind? nein ja

SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT (Voraussetzung für die Kautionszusage)

Für diesen Vertrag wird das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren vereinbart. Zu diesem Zweck erteile ich/erteilen wir der VHV Allgemeine Versicherung AG folgendes SEPA-Lastschriftmandat: Ich ermächtige/Wir ermächtigen Sie, Zahlungen von meinem/unsere(n) unten angegebenen Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Hiermit weise ich mein/weisen wir unser unten genanntes Geldinstitut zugleich an, die von Ihnen auf mein/unsere(n) Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann/wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/ unserem Geldinstitut vereinbarten Bedingungen.

IBAN

Ort, Datum und Unterschrift des Beitragszahlers (**zwingend erforderlich!**)

HINWEISE/UNTERSCHRIFT

Ich/Wir bestätige(n) hierdurch, dass ich/wir die vorstehenden Fragen vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen beantwortet habe(n). Die Angaben entsprechen dem derzeitigen Stand.
Bei wesentlich falscher Beantwortung der gestellten Fragen im Antrag zur Kautionsversicherung Premium ist die VHV Allgemeine Versicherung AG berechtigt, die Kautionsversicherung mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Es gelten die umeitlig aufgeführten Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kautionsversicherung.
Ich willige bis auf Widerruf ein, dass der Versicherer mich per Telefon oder per E-Mail auf weitere Produkte der VHV Gruppe aufmerksam macht.
Hiermit versichere ich/versichern wir, dass derzeit von meinen/unsere(n) Kreditinstituten keine Kreditlinie gekündigt ist, Pfändungen, Wechselproteste sowie Scheck- und Lastschriftrückgaben nicht erfolgt sind und kein Antrag auf eidesstattliche Versicherung gestellt ist.

Datenschutzhinweise

Zur Einschätzung des zu versichernden Risikos vor dem Abschluss des Versicherungsvertrags, zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses, insbesondere im Leistungsfall, kann es sein, dass personenbezogene Daten erhoben werden. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten ist grundsätzlich gesetzlich geregelt. Die deutsche Versicherungswirtschaft hat sich in den Verhaltensregeln der deutschen Versicherungswirtschaft (sog. Code of Conduct) verpflichtet, nicht nur die datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze streng einzuhalten, sondern auch darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Förderung des Datenschutzes zu ergreifen. Erläuterungen dazu können Sie den Verhaltensregeln entnehmen, die Sie im Internet unter www.vhv.de/vhv/privat/Datenschutz.html abrufen können. Ebenfalls im Internet

abrufen können Sie Listen der Unternehmen unserer Gruppe, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen sowie Listen der Auftragnehmer und der Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen. Auf Wunsch händigen wir Ihnen auch gern einen Ausdruck dieser Listen oder der Verhaltensregeln aus oder übersenden ihn auf Wunsch per Post. Bitte wenden Sie sich dafür an die VHV Allgemeine Versicherung AG, VHV-Platz 1, 30177 Hannover, datenschutzkaution@vhv.de
Sie können Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten beantragen. Darüber hinaus können Sie die Berichtigung Ihrer Daten verlangen, wenn diese unrichtig oder unvollständig sind. Ansprüche auf Löschung oder Sperrung Ihrer Daten bestehen, wenn deren Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sich als unzulässig oder nicht mehr erforderlich erweisen. Diese Rechte können Sie geltend machen bei der VHV Allgemeine Versicherung AG, VHV-Platz 1, 30177 Hannover, datenschutzkaution@vhv.de
Sofern wir Dienstleister zur eigenverantwortlichen Aufgabenerfüllung im Sinne des Art. 22 Code of Conduct einsetzen, haben Sie die Möglichkeit, der Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an den jeweiligen Dienstleister zu widersprechen, sofern Sie wegen Ihrer besonderen persönlichen Situation schutzwürdige Interessen geltend machen können, die unsere Interessen im Einzelfall überwiegen.
Ich willige ein, dass der Versicherer zur Prüfung eines Vertragsabschlusses, bei Vertragsänderungen, bei Zahlungsverzug und bei einem Leistungsfall Bonitätsauskünfte bei Hausbanken, Auskunfteien oder vergleichbaren Unternehmen über den von mir vertretenen Vertragspartner des Versicherers einholt und nutzt.
Sie haben die Möglichkeit, der Übermittlung eines Scorewertes bei der Auskunftei zu widersprechen. Entsprechende Kontaktdaten können Sie unter vorab genannten Kontaktdaten von uns erhalten.

Ort und Datum

Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift(en)

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Uwe H. Reuter
Vorstand: Thomas Voigt (Sprecher), Dr. Per-Johan Horgby, Dr. Angelo O. Rohlf, Dietrich Werner

Registergericht
Amtsgericht Hannover, HRB 57331

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE KAUTIONSVERSICHERUNG (AVB)

DIE AUSFÜHRUNGSBÜRGSCHAFT

dient i. d. R. dazu, die vertragsgemäße Ausführung sicherzustellen.

DIE MÄNGELANSPRÜCHEBÜRGSCHAFT

dient i. d. R. als Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Mängelansprüche.

DIE VERTRAGSERFÜLLUNGSBÜRGSCHAFT

dient i. d. R. dazu, die vertragsgemäße Ausführung und Mängelansprüche sicherzustellen.

Verlangt der Auftraggeber Sonderkonditionen, bitten wir um Mitteilung bzw. Übersendung des vom Auftraggeber gewünschten Bürgschaftsmusters.

§ 1 – Gegenstand der Versicherung

Die VHV Allgemeine Versicherung AG (VHV Allgemeine AG) in Hannover übernimmt nach Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse im Auftrag des Versicherungsnehmers Bürgschaften, mit denen sie sich verpflichtet, bei Vorliegen der in den Bürgschaften genannten Voraussetzungen, Zahlungen zu leisten.

§ 2 – Verpflichtungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

1. während der Dauer der Bürgschaften der VHV Allgemeine AG jederzeit Informationen über seine wirtschaftlichen und rechtlichen Grundlagen – beispielsweise durch Übermittlung des aktuellen Jahresabschlusses – und über die Laufzeit der Bürgschaften zu geben;
2. alle wesentlichen Veränderungen der wirtschaftlichen und/oder rechtlichen Verhältnisse der VHV Allgemeine AG unverzüglich mitzuteilen, soweit diese für die Kreditbeurteilung von Bedeutung sein können;
3. nach Aufforderung durch die VHV Allgemeine AG Informationen über die zu verbürgende Hauptforderung zu erteilen.

§ 3 – Vertragsabschluss

Der Antrag auf Abschluss der Versicherung ist schriftlich auf dem Antragsformular zu stellen. Mit Stellen des Antrags, dem diese Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kautionsversicherung beigelegt sind, werden diese ausdrücklich anerkannt.

§ 4 – Rechtsverhältnisse zwischen der VHV Allgemeine AG und dem Versicherungsnehmer sowie dem Bürgschaftsgläubiger

1. Der Beginn, die Dauer und der Inhalt des Rechtsverhältnisses regeln sich zwischen dem Versicherungsnehmer und der VHV Allgemeine AG nach dem Bestätigungsschreiben über die Aufnahme der Geschäftsbeziehung.
2. Der Versicherungsnehmer erwirbt durch den Vertragsschluss einen Anspruch auf Bürgschaftsübernahme. Weitergehende Ansprüche, insbesondere bei Eintritt des Versicherungsfalles, stehen ihm gegen die VHV Allgemeine AG nicht zu.
3. Im Fall der Inanspruchnahme der VHV Allgemeine AG aus den Bürgschaften durch den Bürgschaftsgläubiger bleibt der Versicherungsnehmer der VHV Allgemeine AG gegenüber zur Rückzahlung verpflichtet (vgl. § 10).
4. Die Bürgschaften, die zur Weitergabe an den Bürgschaftsgläubiger bestimmt sind, werden dem Versicherungsnehmer ausgehändigt.
5. Den Inhalt des Rechtsverhältnisses zwischen der VHV Allgemeine AG und dem Bürgschaftsgläubiger regelt der Bürgschein.

§ 5 – Beendigung der Kautionsversicherung

1. Das Versicherungsverhältnis kann zum Ende der laufenden Versicherungsperiode unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung ist dann rechtzeitig erklärt, wenn sie dem Vertragspartner innerhalb der genannten Frist zugegangen ist.
2. Die VHV Allgemeine AG ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Dieses ist insbesondere der Fall, wenn
 - a) der Versicherungsnehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der VHV Allgemeine AG oder einem Bürgschaftsgläubiger nicht nachkommt oder wenn er der VHV Allgemeine AG gegenüber unrichtige Angaben macht;
 - b) beim Versicherungsnehmer erhebliche Verschlechterungen der wirtschaftlichen Verhältnisse einer Bürgschaftsübernahme entgegenstehen;
 - c) der Versicherungsnehmer eine geforderte Sicherheit nicht stellt, die der VHV Allgemeine AG eingeräumten Sicherheiten untergehen oder nicht mehr ausreichend sind.
3. Der Versicherungsnehmer wird auf Verlangen der VHV Allgemeine AG nach Beendigung der Kautionsversicherung die VHV Allgemeine AG von der Haftung aus den Bürgschaften befreien und bis dahin auf Verlangen einen Betrag in Höhe der noch nicht ausgebuchten Bürgschaften bei ihr als Barsicherheit hinterlegen oder eine andere der VHV Allgemeine AG geforderte Sicherheit stellen.

§ 6 – Beiträge, Zahlungen, Fälligkeit und Verzug

1. Die VHV Allgemeine AG berechnet den vereinbarten Beitrag.
2. Der Versicherungsnehmer wird die in Rechnung gestellten Beträge jeweils unverzüglich bezahlen und entrichtet bei Verzug Zinsen in Höhe von acht vom Hundert über dem Basiszinssatz (§ 288 BGB, § 352 HGB).
3. Solange der Versicherungsnehmer den fälligen Beitrag nicht bezahlt hat, besteht kein Anspruch auf Ausstellung der Bürgschaften.

§ 7 – Sicherheiten

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen der VHV Allgemeine AG Sicherheiten zu stellen.
2. Die Sicherheiten dienen der Besicherung der Ansprüche der VHV Allgemeine AG, insbesondere aus §§ 6 und 10 dieser AVB.
3. Die Sicherheiten werden nach dem Ausbuchen der ausgestellten Bürgschaften und Befriedigung der Ansprüche der VHV Allgemeine AG freigegeben.

§ 8 – Durchführung der Bürgschaftsaufträge

Für die Übernahme, Änderungen und Erledigungen der Bürgschaften gilt:

1. Die VHV Allgemeine AG
 - a) erstellt nach Prüfung des Bürgschaftsauftrages die Bürgschaftsurkunden, die zur Weitergabe im Original an den Bürgschaftsgläubiger bestimmt sind;
 - b) kann bei der Gewährung der Bürgschaften auf gesetzlich vorgesehene Haftungsbeschränkungen des Bürgschaftsrechts (§§ 765 ff. BGB) verzichten;
 - c) führt für den Versicherungsnehmer ein Bürgschaftskonto und bucht die Bürgschaften ab Ausfertigungsdatum in das Bürgschaftskonto ein.
2. Der Versicherungsnehmer
 - a) erklärt sich mit dem Inhalt der übernommenen Bürgschaften einverstanden;
 - b) wird der VHV Allgemeine AG in jedem Einzelfall unverzüglich einen Hinweis geben, wenn aus Verzögerungen oder Fehlleistungen bei der Ausführung des Auftrages oder von Mitteilungen hierüber ein Schaden entstehen kann;
 - c) erklärt sich damit einverstanden, dass die Bürgschaftsgläubiger der VHV Allgemeine AG über die verbürgten Forderungen Auskunft geben.

§ 9 – Inanspruchnahme

1. Der Versicherungsnehmer
 - a) wird zur Vermeidung einer Inanspruchnahme der VHV Allgemeine AG seine Verpflichtungen gegenüber dem Bürgschaftsgläubiger ordnungsgemäß erfüllen;
 - b) muss im Falle der Inanspruchnahme der VHV Allgemeine AG unverzüglich, d. h. spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Inanspruchnahme, etwaige Einreden und Einwendungen bekannt geben und diese schriftlich glaubhaft machen bzw. anhand von geeigneten Nachweisen darlegen;
 - c) hat rechtzeitig geeignete Maßnahmen zur Abwendung der Inanspruchnahme vorzunehmen;
 - d) verzichtet in den Fällen, in denen kein gesetzlicher Forderungsübergang der Hauptforderung gem. § 774 Abs. 1 S. 1 BGB stattfindet, der VHV Allgemeine AG gegenüber ausdrücklich auf Einreden und Einwendungen gegen Grund, Höhe und Bestand der geltend gemachten Ansprüche.
2. Die VHV Allgemeine AG
 - a) ist bei Bürgschaften, die die Klausel „Zahlung auf erstes Anfordern“ beinhalten, berechtigt, sofort Zahlung zu leisten;
 - b) wird im Übrigen dem Bürgschaftsgläubiger nach einer nach Maßgabe eines ordentlichen Kaufmanns vorzunehmenden Prüfung der ihr zur Verfügung stehenden Informationen Zahlung entsprechend dem Inhalt der Bürgschaftsurkunde leisten und, sofern es nach dem Bürgschaftsinhalt zulässig ist, etwaige Vorbehalte des Versicherungsnehmers vor Zahlung bekannt geben;
 - c) ist berechtigt, bis zur Erledigung der Inanspruchnahme keine weiteren Bürgschaften zur Verfügung zu stellen.

§ 10 – Rückzahlungen und Gebühren

1. Die VHV Allgemeine AG ist berechtigt, vom Versicherungsnehmer jeweils eine nach billigem Ermessen festzulegende Bearbeitungsgebühr (§ 315 BGB) zu erheben:
 - a) zur Abgeltung des Aufwandes im Falle der Inanspruchnahme einer Bürgschaft sowie
 - b) zur Abgeltung des mit der Insolvenzabwicklung verbundenen Aufwandes im Falle der Insolvenz des Versicherungsnehmers.
2. Der Versicherungsnehmer hat der VHV Allgemeine AG die von ihr zu zahlenden Beträge unbeschadet weitergehender Ersatzansprüche nebst Kosten zu erstatten.
3. Zahlungen, die von der VHV Allgemeine AG geleistet sind, sind ab Belastungsdatum bis zur Rückerstattung mit neun vom Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 288 BGB, § 352 HGB) zu verzinsen.
4. Bis zur vollständigen Erfüllung dieser Verpflichtung hat der Versicherungsnehmer keinen Anspruch auf Abruf weiterer Bürgschaften.

§ 11 – Haftung

Die VHV Allgemeine AG haftet

1. nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit; dieses gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
2. dem Versicherungsnehmer gegenüber nicht für Schäden, die durch Krieg, kriegerische Ereignisse, terroristische Handlungen, innere Unruhen, Streik, Beschlagnahme, Behinderung des Waren- und Zahlungsverkehrs durch höhere Gewalt, Naturkatastrophen oder durch Kernenergie mitverursacht worden sind.

§ 12 – Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen des Versicherungsvertrages gelten nur, soweit sie in einem Nachtrag festgelegt oder in anderer Form von der VHV Allgemeine AG schriftlich bestätigt worden sind. Mündliche Abreden haben keine Gültigkeit. Änderungen dieser Klausel bedürfen der Schriftform. Die jeweiligen Bedingungen des Versicherungsvertrages gelten so lange, bis die Geschäftsverbindung vollständig abgewickelt wurde.
2. Willenserklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, bedürfen der Schriftform.
3. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit rechtlich zulässig, der Sitz der VHV Allgemeine AG.
4. Auf den Versicherungsvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
5. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

Gut, wenn man versichert ist.

Besser, wenn man von Experten versichert ist.

Wir verstehen etwas von Ihrem Handwerk. Seit über 80 Jahren versichern wir nicht nur die großen Bauvorhaben, sondern bieten auch dem kleinsten Gewerbetreibenden eine maßgeschneiderte Lösung. So profitieren beispielsweise mehr als 70.000 Unternehmen des Bauhaupt- und Bauneben-gewerbes sowie Architekten und Bauingenieure davon. Denn wir wissen, worauf es ankommt: Eine kompetente Beratung und eine schnelle Schaden-regulierung, beitragsfreie Zusatzleistungen und günstige Tarife. Mit diesen Leistungen sind wir der Spezialversicherer der Bauwirtschaft – und Schrittmacher einer ganzen Branche. Genießen Sie die Sicherheit, von Experten versichert zu sein.

Darüber hinaus können Sie auf unsere Fairness vertrauen. Und als faire Experten sind wir verpflichtet, darauf hinzuweisen, dass die Produkt- und Leistungsbeschreibungen in dieser Broschüre verkürzt wiedergegeben sind und ausschließlich der Wortlaut der Versicherungsbedingungen maßgebend ist.

KAUTION

PREMIUM

PRODUKTÜBERSICHT

	PREMIUM
Merkmale	
Überjährige Bürgschaftslinie 10.000 bis 2.500.000 Euro	●
Frei verfügbar für die u.g. VHV Bürgschaftsarten	●
Jährliche automatische Verlängerung	●
Hohe Einzelbürgschaftsbeträge möglich / siehe Beitragsübersicht	●
Jederzeitige Erhöhung der Bürgschaftslinie möglich	●
Kostenlose Umschuldung von bestehenden Bürgschaften	●
Auch für Existenzgründer geeignet	●
Forderungsausfall Start / Absicherung von Forderungen zu mit VHV-Bürgschaften unterlegten Aufträgen	○
Zielgruppe	
Bauhauptgewerbe	●
Baunebengewerbe	●
Architekten/Ingenieure / Generalübernehmer / Bauträger	–
Bürgschaftsarten	
Ausführung	●
Mängelansprüche	●
Vertragserfüllung	●
Anzahlung/Vorauszahlung / Bauhandwerkersicherung nach § 648a BGB (ab 01.01.18 650f BGB) / Bietung	–
Beitragsberechnung	
Jahresbeitrag – bezogen auf die bereitgestellte Bürgschaftslinie pro Kalenderjahr (jährliche Hauptfälligkeit 1.1.)	●
Sicherheiten	
Keine Sicherheiten erforderlich / entsprechende Bonität vorausgesetzt	●
Maximale Sicherheitenstellung 20 %	●
Prüfungsunterlagen	
Einfacher und schneller Vertragsabschluss	
• bis einschließlich 1.000.000 Euro Bürgschaftslinie vereinfachte Bonitätsprüfung ohne Vorlage Jahresabschluss	●
• ab 1.250.000 Euro Bürgschaftslinie aktueller Jahresabschluss (nicht älter als 18 Monate) in Kopie zum Verbleib	●
• Existenzgründer bis 12 Monate nach Gründung zusätzlich Fragebogen für Neugründungen	●
Service	
Kostenfreies VHV Bürgschaftsportal	
• Onlineverwaltung der Bürgschaften	●
• Online-Bürgschaftsanträge	●
• Übersicht der Vertragsdaten	●
• Download-Bereich	●
• Umgehende Ausstellung der Bürgschaftsurkunden	●
• Keine Ausstellungsgebühren für Normbürgschaften	●

Die Produktbeschreibungen beziehen sich auf das aktuelle Produkt 03/2016 und sind stark verkürzt wiedergeben. Maßgebend sind ausschließlich die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kautionsversicherung und Warenkreditversicherung. ○ optional ● enthalten – nicht enthalten

BEITRAGSÜBERSICHT

WÄHLEN SIE IHRE BÜRGCHAFTSLINIE:

Bürgschaftslinie	Höchstbetrag je Bürgschaft*	Jahresbeitrag**	Halber Jahresbeitrag** für die ab dem 01.07. eines Kalenderjahres eingereichten Neuanträge
10.000 Euro	100 % 10.000 Euro	250 Euro	125 Euro
25.000 Euro	40 % 10.000 Euro	350 Euro	175 Euro
50.000 Euro	30 % 15.000 Euro	600 Euro	300 Euro
75.000 Euro	30 % 22.500 Euro	850 Euro	425 Euro
100.000 Euro	30 % 30.000 Euro	1.100 Euro	550 Euro
125.000 Euro	30 % 37.500 Euro	1.250 Euro	625 Euro
150.000 Euro	30 % 45.000 Euro	1.400 Euro	700 Euro
175.000 Euro	30 % 52.500 Euro	1.550 Euro	775 Euro
200.000 Euro	25 % 50.000 Euro	1.700 Euro	850 Euro
225.000 Euro	25 % 56.250 Euro	1.850 Euro	925 Euro
250.000 Euro	25 % 62.500 Euro	2.000 Euro	1.000 Euro
300.000 Euro	25 % 75.000 Euro	2.400 Euro	1.200 Euro
350.000 Euro	25 % 87.500 Euro	2.800 Euro	1.400 Euro
400.000 Euro	25 % 100.000 Euro	3.200 Euro	1.600 Euro
450.000 Euro	25 % 112.500 Euro	3.600 Euro	1.800 Euro
500.000 Euro	20 % 100.000 Euro	4.000 Euro	2.000 Euro
600.000 Euro	20 % 120.000 Euro	4.800 Euro	2.400 Euro
750.000 Euro	20 % 150.000 Euro	6.000 Euro	3.000 Euro
1.000.000 Euro	15 % 150.000 Euro	8.000 Euro	4.000 Euro
1.250.000 Euro	15 % 187.500 Euro	8.500 Euro	4.250 Euro
1.500.000 Euro	15 % 225.000 Euro	9.600 Euro	4.800 Euro
2.000.000 Euro	12,5 % 250.000 Euro	12.800 Euro	6.400 Euro
2.500.000 Euro	10 % 250.000 Euro	16.000 Euro	8.000 Euro

Eine Erhöhung der Bürgschaftslinie ist jederzeit möglich. Der zusätzliche Beitrag ergibt sich aus der Differenz der beiden Jahresbeiträge der entsprechenden Bürgschaftslinien. Dies gilt auch für Verträge, die mit halben Jahresbeitrag eingerichtet worden sind.

Der ausgewiesene Beitrag bezieht sich grundsätzlich auf ein Kalenderjahr.

* Mehrere Bürgschaften, die dasselbe Bauvorhaben betreffen, stellen ein Risiko dar und werden daher wie eine einzelne Bürgschaft behandelt.

** Da es sich bei der Kautionsversicherung um eine Finanzdienstleistung handelt, sind die Beiträge umsatz- und versicherungssteuerfrei.

Mit Forderungsausfall Start ist die Absicherung von Forderungen zu mit VHV-Bürgschaften unterlegten Aufträgen gegen Mehrbeitrag möglich.

**IHR VHV PARTNER HILFT IHNEN GERN WEITER.
ODER RUFEN SIE UNS EINFACH AN.
T 0511.907-42 64 / F 0511.907-34 91
KAUTION.NEU@VHV.DE**

VHV Versicherungen
30133 Hannover
vhv.de